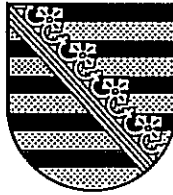


Az.: 1 S 407/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1. _____
 2. _____
- zu 1 bis 2 wohnhaft: _____

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

prozeßbevollmächtigt zu 1 bis 2:
Rechtsanwalt _____

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin Vorinstanz -
- Antragsgegnerin -

Beigeladen:

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt _____

wegen

Bauvorbescheid und Stillegung von Bauarbeiten; vorläufiger Rechtsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Kober

am 25. November 1997

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juni 1997 - 5 K 851/97 - wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Antragsteller.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller hat keinen Erfolg. Es spricht schon viel dagegen, daß er in einer den Anforderungen des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO n.F. genügenden Weise begründet worden ist. Das mag aber dahinstehen, da der Antrag jedenfalls unbegründet ist.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 146 Abs. 4 VwGO. Das ergibt sich bereits daraus, daß für das vorliegende Verfahren, in dem es um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung geht, nur solche Fragen als grundsätzlich im Sinne der Zulassungsvorschriften in Betracht kommen, die einen spezifisch auf das Eilverfahren bezogenen Charakter haben (SächsOVG, Beschl. v.

24.9.1997 - 1 S 443/97; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.2.1997, VBIBW 1997, 262). Die Klärung anderer Fragen muß angesichts des summarischen Charakters des Eilverfahrens dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dafür, daß die von den Antragstellern gerügte Auslegung des § 6 SächsBO einen solchen eilverfahrenstypischen Charakter hat, ist nichts ersichtlich.

Es bestehen auch keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Der Senat ist nämlich mit dem Verwaltungsgericht der Auffassung, daß eine Grenzgarage grundsätzlich mit einer gemeinsamen Wand und einem gemeinsamen, abgeschleppten Dach zum zugehörigen Wohnhaus hin errichtet werden kann, ohne die Privilegierung des § 6 Abs. 11 SächsBO durch diese Verbindung zwangsläufig zu verlieren. Allerdings fehlt es dafür - anders als in Bayern und Baden-Württemberg - in Sachsen an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Zu fragen ist daher, wie der Begriff der Garage im Rahmen von § 6 SächsBO auszulegen ist. Es spricht einiges dafür, daß die Vorschrift in erster Linie vollkommen selbständige Garagen im Blick hat. Im Gesetz ist nämlich unter anderem davon die Rede, daß Garagen in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig sind. Diese Regelung ist für Garagen, die vollkommen in ein anderes Gebäude integriert sind, sinnlos (vgl. dazu und zu den zusammenhängenden bauplanungsrechtlichen Fragen Mampel, UPR 1996, 256; ders., UPR 1995, 328). Selbst wenn man deshalb fordert, daß Grenzgaragen den Gebäudebegriff des § 2 Abs. 2 SächsBO erfüllen müssen (so Mampel aaO) liegen diese Voraussetzungen hier vor. Die Garage hat einen eigenen Eingang, ist also selbständig baulich nutzbar; sie verfügt weder über eine Verbindungstür zum Haupthaus noch über einen gemeinsamen Keller mit diesem, auch ist der entstehende Stauraum im Dach vom Haus aus nicht nutzbar. Allein der Umstand, daß die Garage und das Wohnhaus über eine gemeinsame Wand und ein gemeinsames Dach verfügen, nimmt beiden - wie § 15 Abs. 2 SächsBO zeigt - die Gebäudeeigenschaft noch nicht.

Sinn und Zweck der Abstandsregelungen gebieten kein anderes Ergebnis. Die Vorschriften dienen nach ständiger Rechtsprechung des Senats dem Brandschutz, der Sicherstellung von Belichtung, Belüftung und Besonnung des Nachbargrundstücks sowie der Schaffung eines gewissen sozialen Mindestabstandes und Freiraums zwischen den

Gebäuden (Beschl. v. 6.9.1994, JbSächsOVG 2, 258 [261]). Unter all diesen Gesichtspunkten ist es unerheblich, ob an der Grenze zum Nachbargrundstück eine einzeln stehende Garage mit Pultdach errichtet wird - was ohne weiteres zulässig ist - oder ob wie hier Garage und Haus durch ein gemeinsames, abgeschlepptes Dach verbunden sind (OVG NW, Urt. v. 5.2.1996, UPR 1996, 267; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 19.1.1996, NwVBl. 1996, 194). Daß das Wohngebäude für sich betrachtet seine eigenen Abstandflächen einhalten muß, versteht sich von selbst.

Soweit die Antragsteller vertreten, es fehle der streitigen Garage an einer Wand zu ihrem Grundstück, vermag der Senat dies nicht nachzuvollziehen. Nach den vorliegenden Bauzeichnungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Garage zur Grenze hin über eine Wand verfügt. Daß dieser Gebäudeabschluß mit einem Dach versehen ist, nimmt ihm - wie z.B. § 6 Abs. 4 Satz 4 SächsBO deutlich macht - die Eigenschaft als Wand nicht.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses ergeben sich auch nicht im Hinblick auf § 6 Abs. 11 Satz 2 SächsBO. Dafür, daß die Antragsteller selbst an die streitige Garage nicht anbauen können, ist schon tatsächlich nichts ersichtlich. Soweit die Antragsteller meinen, die Beigeladene habe die Garage zu der Grenze des Grundstücks hin anbauen müssen, hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die Vorschrift jedenfalls dem anderen Nachbarn gegenüber keinen Nachbarschutz vermittelt. Diesem gegenüber bleibt es bei dem Grundsatz, daß der Bauherr frei wählen kann, zu welcher Grenze hin er die Garage errichtet. Das Anbauverlangen des Abs. 11 Satz 2 SächsBO ist allein städtebaulich motiviert.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich so selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Zur Begründung verweist der Senat auf den Beschluß vom heutigen Tage in der Sache 1 S 413/97.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Kober

